

Az.: 3 B 484/99



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Kreissparkasse  
vertreten durch den Vorstand

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Regierungspräsidium Chemnitz  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

sparkassenaufsichtsrechtlicher Anordnung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 5. November 2001

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Juni 1999 - 1 K 2159/98 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert des Verfahrens wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung im angefochtenen Beschluss vom 16. Juni 1999 - 1 K 2159/98 - für beide Rechtszüge auf jeweils 66.420,00 DM festgesetzt.

### **Gründe**

Der zulässige Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16.6.1999 ist unbegründet. Mit diesem Urteil hat das Verwaltungsgericht eine Klage der Klägerin abgewiesen, die gegen Bescheide des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 7.11.1997 und 27.1.1998 sowie gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 23.9.1998 gerichtet sind. Durch diese angefochtenen Bescheide wurden zum einen Beschlüsse des Verwaltungsrates der Klägerin aufgehoben, wonach Mitgliedern dieses Verwaltungsrates eine monatliche Aufwandsentschädigung zu gewähren ist, die über den in der am 1.1.1996 in Kraft getretenen Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 30.6.1995 genannten Höchstbeträgen für eine Aufwandsentschädigung liegt. Des Weiteren wurde der Verwaltungsrat durch diese Bescheide aufgefordert, für seine Mitglieder die Gewährung von Aufwandsentschädigungen entsprechend dieser Richtlinie zu beschließen. Schließlich wurde die Klägerin angewiesen, die im Zeitraum 1.1.1996 bis 30.11.1997 geleisteten Aufwandsentschädigungen, soweit diese die in der genannten Richtlinie angesprochenen Höchstbeträge überstiegen haben, durch einen Leistungsbescheid von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses in Höhe von insgesamt 44.997,50 DM zurückzufordern. Der gegen das genannte Urteil

gerichtete Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung ist unbegründet, weil die von der Klägerin dargelegten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der besonderen Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sowie der grundsätzlichen Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht vorliegen.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen aufgrund der von der Klägerin genannten Erwägungen, auf die der Senat bei seiner Prüfung beschränkt ist, nicht.

1.1. Die Klägerin hat insoweit zunächst vorgetragen, dass die genannten Richtlinien keine aufsichtsbehördlichen Anordnungen i.S.v § 31 Abs. 1 Satz 1 SächsSparkG seien, weshalb deren fehlende Berücksichtigung durch die hier in Rede stehenden Beschlüsse des Verwaltungsrates auch keine Rechtsverletzung sein könnte, aufgrund derer aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach § 31 Abs. 3 Satz 2 SächsSparkG hätten veranlasst werden können. Auf Grund dieser Erwägung kann das angefochtene Urteil schon deshalb keinen Richtigkeitszweifeln unterliegen, weil eine Rechtsverletzung nach § 31 Abs. 3 Satz 2 SächsSparkG jedenfalls deshalb vorliegt, weil die angesprochenen Beschlüsse des Verwaltungsrates gegen § 8 Abs. 2 Nr. 8 SächsSparkG verstoßen.

Nach § 31 Abs. 3 Satz 2 SächsSparkG kann die Sparkassenaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse und Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Eine Rechtsverletzung im Sinne dieser Norm liegt hier vor, weil die in Rede stehenden Beschlüsse des Verwaltungsrates der Klägerin über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an deren Mitglieder gegen § 8 Abs. 2 Nr. 8 SächsSparkG verstoßen. Nach dieser Regelung bestimmt der Verwaltungsrat die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse nach § 14 Abs. 5 SächsSparkG. Demgemäß hat der Verwaltungsrat die Verpflichtung, die zu gewährende Aufwandsentschädigung im Rahmen der durch eine Richtlinie der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde vorgegebenen Obergrenze für Aufwandsentschädigungen nach § 14 Abs. 5 Satz 2 SächsSparkG zu bestimmen. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die in § 8 Abs. 2 Nr. 8 SächsSparkG geregelte Verpflichtung und Berechtigung zur Bestimmung der Aufwandsentschädigung nur in dem Rahmen besteht, der durch die in den Richtlinien

angesprochenen Obergrenzen festgelegt ist. Gegen diese Berechtigung und Verpflichtung hat der Verwaltungsrat der Klägerin hier verstoßen, weil er eine Bestimmung von Aufwandsentschädigungen vorgenommen hat, die die in der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkassen im Freistaat Sachsen vom 30.6.1995 genannten Obergrenzen übersteigt. Da somit der Verwaltungsrat durch seine hier in Rede stehenden Beschlüsse gegen seine unmittelbar aus § 8 Abs. 2 Nr. 8 SächsSparkG geregelte Verpflichtung verstoßen hat, liegt eine Rechtsverletzung nach § 31 Abs. 3 Satz 2 SächsSparkG ersichtlich vor.

Etwas anderes folgt nicht aus dem Vorbringen der Klägerin, wonach die genannten Richtlinien Verwaltungsvorschriften seien und damit gegenüber der Sparkasse und ihren Organen keine Bindungswirkung hätten, weshalb diese keine aufsichtsbehördlichen Anordnungen i.S.d. § 31 Abs. 1 Satz 1 SächsSparkG seien und ein Verstoß dagegen auch nicht zu einer Rechtsverletzung i.S.d. § 31 Abs. 3 Satz 2 SächsSparkG führe. Denn die in § 8 Abs. 2 Nr. 8 SächsSparkG geregelte Verpflichtung bezieht sich - wie ausgeführt - auf das Bestimmungsrecht im Rahmen der durch eine Richtlinie nach § 14 Abs. 5 Satz 2 SächsSparkG genannten Obergrenzen. Nur in diesem Rahmen hat der Verwaltungsrat die Verpflichtung und Berechtigung, Aufwandsentschädigungen zu bestimmen. Eine darüber hinausgehende Bestimmung steht daher nicht nur in Widerspruch mit den Richtlinien selbst, sondern zuvörderst in Widerspruch mit dem durch § 8 Abs. 2 Nr. 8 SächsSparkG dem Verwaltungsrat eingeräumten Recht zur Bestimmung von Aufwandsentschädigungen innerhalb des in dieser Norm geregelten Rahmens. Da somit insoweit jedenfalls ein Verstoß gegen diese Regelung eine Rechtsverletzung i.S.d. § 31 Abs. 3 Satz 2 SächsSparkG ist, kommt es nicht darauf an, ob eine Rechtsverletzung schon wegen eines Verstoßes gegen die Richtlinien selbst anzunehmen wäre.

1.2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen auch nicht wegen der weiteren Erwägung der Klägerin, wonach die an sie ergangene Anordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz, von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses die Rückzahlung der Aufwandsentschädigungen zu fordern, soweit diese die in der genannten Richtlinie angesprochenen Obergrenzen übersteigen, ermessensfehlerhaft sei, weil die Mitglieder auf den Bestand der damit eingetretenen Vermögensverschiebung

hätten vertrauen können. Rechtsgrundlage der von der Klägerin angesprochenen Anordnung ist § 31 Abs. 3 Satz 2 SächsSparkG, wonach die Sparkassenaufsichtsbehörde unter anderem verlangen kann, dass rechtsverletzende Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Das damit für die Sparkassenaufsichtsbehörde eröffnete Ermessen erfordert die angemessene Berücksichtigung aller einschlägiger Tatsachen und sonstiger Gesichtspunkte und damit auch, ob die im Wege einer aufsichtsbehördlichen Anordnung verlangte Maßnahme rechtmäßig gegenüber einem Dritten ergehen kann. Die hier in Rede stehende Maßnahme, wonach der Klägerin aufgegeben wird, von den Mitgliedern entgegen der genannten Richtlinie ausbezahlte Aufwandsentschädigungen zurückzufordern, ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht wegen eines Verstoßes gegen den Vertrauensschutz dieser Mitglieder rechtswidrig.

Der insoweit in Rede stehende öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch dient dazu, rechtsgrundlose Vermögensverschiebungen auch dann rückgängig zu machen, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Rückgewähr fehlt. Dieser im öffentlichen Recht gewohnheitsrechtlich anerkannte Erstattungsanspruch entspricht nach seinen Anspruchsvoraussetzungen zwar denjenigen des zivilrechtlichen Bereicherungsrechts nach §§ 812 ff. BGB, ist jedoch gleichwohl ein eigenständiges Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts, weshalb insbesondere die in den zivilrechtlichen Regelungen zum Ausdruck kommenden Bestimmungen über den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 und 4, § 819 Abs. 1 BGB bei dem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch nur dann entsprechend zur Anwendung kommen können, wenn das öffentlich-rechtliche Erstattungsverhältnis einerseits und das zivilrechtliche Erstattungsverhältnis nach den §§ 812 ff. BGB andererseits durch entsprechende Interessensituationen geprägt sind. Bei den Regelungen über den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 und Abs. 4, § 819 BGB kommt zum Ausdruck, dass ein Bürger, der eine rechtsgrundlose Leistung erhalten hat, diese Leistung nicht zu erstatten hat, wenn er auf den Bestand einer Vermögensverschiebung vertraut hat. Dem Bürger wird damit insoweit zugestanden, auch einen rechtswidrig erhaltenen Vorteil nicht zu erstatten. Demgegenüber ist die öffentliche Verwaltung dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit in jedem Fall verpflichtet. Im Gegensatz zu dem Bürger muss ihr Interesse deshalb darauf gerichtet sein, rechtmäßige Zustände wiederherzustellen und zu ihren Gunsten erfolgte rechtswidrige Vermögensverschiebungen zu beseitigen. Ob schon daraus folgt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats - auch soweit diese darüber hinaus noch Mitglieder des Kreditausschusses

einer Sparkasse sind (§ 17 SächsSparkG) - und damit eines Organs (§ 7 SächsSparkG) der als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts verfassten Sparkasse sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung entsprechend der in § 818 Abs. 3 und Abs. 4, § 819 BGB zum Ausdruck kommenden Bestimmungen berufen können (siehe dazu: BVerwG, Urt. v. 12.3.1985, DÖV 1985, 577), bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung. Denn auch wenn diese Bestimmungen hier entsprechend zur Anwendung kämen, wäre das Vertrauen der genannten Mitglieder auf den Bestand der in Rede stehenden Vermögensverschiebung nicht schutzwürdig, weil sie sich nicht auf eine Entreicherung berufen könnten. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht hierzu festgestellt, dass das Vertrauen der genannten Mitglieder nicht schutzwürdig sein kann, weil es auf grober Fahrlässigkeit beruht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Kreditausschusses der Klägerin haben die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maß außer Acht gelassen, als sie in Kenntnis der entsprechenden Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen gleichwohl die in Rede stehenden Aufwandsentschädigungen entgegengenommen haben.

Hinzuweisen ist insoweit zunächst darauf, dass der Verwaltungsrat einer Sparkasse nach § 8 Abs. 1 SächsSparkG die Richtlinien von deren Geschäftspolitik bestimmt und die Geschäftsführung überwacht. In Ansehung dessen hat der Verwaltungsrat insbesondere die in § 8 Abs. 2 bis 6 SächsSparkG übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgabe haben die nach § 14 Abs. 1 SächsSparkG ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsSparkG im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Der dadurch sinnfällig zum Ausdruck kommenden besonderen Pflichtenstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates können diese nur dann nachkommen, wenn sie ihre Tätigkeit am Anstaltszweck und dem öffentlichen Auftrag der Sparkasse nach § 2 SächsSparkG ausrichten und in diesem Rahmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Voraussetzung für eine solche Aufgabenerfüllung ist damit zunächst, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates sich mit diesen Aufgaben vertraut machen. Demzufolge gehört es für sie zu den ersten Obliegenheiten, sich mit den ihnen eingeräumten Befugnissen und zugewiesenen Verpflichtungen vertraut zu machen und ihr Handeln daran auszurichten. Wenn damit aber - wie hier - dem Verwaltungsrat nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 SächsSparkG die Befugnis eingeräumt ist, im Rahmen der durch Richtlinien der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde angesprochenen Obergrenzen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates zu beschließen, dann ist

damit ersichtlich geregelt, dass die Befugnis von vornherein nur in diesem gesetzlich normierten Rahmen bestehen kann und es für eine darüber hinaus gehende Entscheidung des Verwaltungsrates keine rechtliche Grundlage gibt. Beschließt ein Verwaltungsrat gleichwohl über diesen in § 8 Abs. 2 Nr. 8 SächsSparkG geregelten Rahmen hinausgehend die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, verkennt er die ihm gesetzlich eingeräumten Befugnisse und übertragenen Verpflichtungen.

Ergänzend ist vorliegend anzumerken, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates der Klägerin nicht nur wegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 8 SächsSparkG, sondern auch wegen der mehrfachen Beanstandungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der wiederholt darauf hingewiesen hatte, dass die den Richtlinien der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde widersprechenden Beschlüsse rechtswidrig seien, im besonderen Maß Anlass hätten haben müssen, von den hier in Rede stehenden Beschlussfassungen Abstand zu nehmen. Letztlich zeigen auch die Begründungen des Verwaltungsrates für diese Beschlüsse, wonach etwa die in der Richtlinie genannten Obergrenzen für Aufwandsentschädigungen der Verantwortung der Verwaltungsratsmitglieder nicht gerecht und in anderen Bundesländern höhere Aufwandsentschädigungen gewährt würden, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ihr Handeln nicht an den ihnen durch das Sächsische Sparkassengesetz eingeräumten Befugnissen und zugewiesenen Verpflichtungen ausgerichtet haben. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben vielmehr eine ihnen durch das genannte Gesetz nicht zugewiesene freie Entscheidungskompetenz in Anspruch genommen, über die ihnen zustehende Aufwandsentschädigung nach eigener Beurteilung ungeachtet der in § 8 Abs. 2 Nr. 8 SächsSparkG angesprochenen Richtlinien zu entscheiden. Sie sind damit ihrer Pflichtenstellung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsSparkG nicht gerecht geworden und haben bei ihrer Tätigkeit die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maß außer Acht gelassen. Ihr Verhalten war demnach jedenfalls grob fahrlässig, weshalb sie sich nicht auf ein Vertrauen auf den Bestand der durch die Gewährung solcher Aufwandsentschädigungen eingetretenen Vermögensvorteile berufen können.

1.3. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ergeben sich auch nicht wegen der Erwägung der Klägerin, wonach das Regierungspräsidium Chemnitz nicht zuständig gewesen sei, die angefochtenen Entscheidungen zu treffen, weil erstmals durch § 2 des am 31.12.1998 in Kraft getretenen Gesetzes über die Regierungspräsidien im Freistaat

Sachsen vom 10.12.1998 (GVBl. S. 661) eine Regelung über die Zuständigkeiten der Regierungspräsidien getroffen worden sei. Denn daraus ergibt sich nicht, dass die Klage gegen die in Rede stehenden Bescheide mangels einer Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Chemnitz Erfolg haben würde.

Nach Art. 83 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf ist die Begründung der Zuständigkeit einer Behörde der staatlichen Landesverwaltung des Freistaates Sachsen nur durch eine Regelung in einem Gesetz möglich. Zwar konnte aus Gründen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung und wegen der besonderen und einmaligen Situation im Freistaat Sachsen nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3.10.1990 für eine Übergangszeit von einer solchen gesetzlichen Regelung abgesehen werden. Der Senat hat jedoch mit seiner Entscheidung vom 24.9.1998 (3 S 3/96, SächsVBl 1999, 17) festgestellt, dass ab diesem Zeitpunkt die Einräumung eines „Übergangsbonus“ nicht mehr gerechtfertigt werden könne. Aus gegebenem Anlass bemerkt der Senat, dass es auch derzeit dem Art. 83 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf entsprechende Regelungen für weite Teile der Landesverwaltung nach wie vor nicht gibt. Eine weitere Erörterung ist insoweit jedoch vorliegend entbehrlich, weil hier davon auszugehen ist, dass das Regierungspräsidium Chemnitz als zuständige Behörde entschieden hat.

Anzumerken ist hier zunächst, dass die ursprünglichen Bescheide des Regierungspräsidiums Chemnitz am 7.11.1997 und 27.1.1998 ergingen und mithin zu Zeitpunkten, zu denen nach der Rechtsprechung des Senats (SächsOVG, aaO) im Interesse der Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen von einer dem Art. 83 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf entsprechenden zuständigkeitsbegründenden gesetzlichen Regelung abgesehen werden konnte. Dagegen erging der Widerspruchsbescheid vom 28.9.1998 zu einem Zeitpunkt, zu dem nach der erwähnten Rechtsprechung auf eine solche gesetzliche Regelung nicht mehr verzichtet werden konnte. Zwar könnte insoweit eingewandt werden, dass wegen § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, wonach die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch über den Widerspruch entscheidet, wenn - wie hier - die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist, eine Zuständigkeitsregelung auch im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung für das Regierungspräsidium Chemnitz vorhanden war. Dagegen spricht allerdings, dass § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO die rechtmäßige Errichtung der in Rede stehenden Behörde voraussetzt und nur eine Zuständigkeitszuweisung an eine solche Behörde

regelt, nicht aber Rechtsgrundlage für die rechtmäßige Errichtung dieser zuständigen Behörde sein kann. Einer abschließenden Erörterung hierzu bedarf es vorliegend jedoch nicht, weil auch bei Annahme einer zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung bestehenden Unzuständigkeit des Regierungspräsidiums Chemnitz für die Widerspruchsentscheidung die Klage der Klägerin gegen diese angefochtenen Bescheide keinen Erfolg haben könnte.

Klagegegenstand einer - wie hier in Rede stehenden - Anfechtungsklage ist nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Durch diese Regelung wird nicht der Streitgegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens, sondern das Objekt der Anfechtungsklage bezeichnet. Objekt der Anfechtungsklage ist danach der ursprüngliche Verwaltungsakt, der allerdings sowohl in seinem Verfügungssatz wie auch in seinen tragenden Gründen durch den Widerspruchsbescheid geändert werden kann. Nur in diesem Umfang kann der ursprüngliche Verwaltungsakt durch den Widerspruchsbescheid geändert werden, woraus folgt, dass eine Änderung des ursprünglichen Verwaltungsaktes durch weitere Umstände, wie etwa solche des Widerspruchsverfahrens, nicht erfolgen kann. Die in § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO angesprochene Gestalt des ursprünglichen Verwaltungsaktes wird demnach durch Fehler des Widerspruchsverfahrens nicht berührt. Zwar kann in einem solchen Fall der Widerspruchsbescheid wegen eines fehlerhaften Widerspruchsverfahrens rechtswidrig sein; gleichwohl bleibt in einem solchen Fall nach wie vor der ursprüngliche Verwaltungsakt Objekt der Anfechtungsklage, die nur dann Erfolg haben kann, wenn dieser Verwaltungsakt rechtswidrig ist und einen Kläger in seinen Rechten verletzt.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass insoweit der Widerspruchsbescheid durch Teilurteil aufgehoben und das Klageverfahren im Übrigen bis zu einer erneuten Widerspruchsentscheidung ausgesetzt wird (siehe dazu: Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 79 RdNr. 5 m.w.N.). Hier konnte jedoch auch eine solche isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheids nicht erfolgen, weshalb sich auch insoweit keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils ergeben. Voraussetzung für eine isolierte Aufhebung eines Widerspruchsbescheids ist das Vorliegen einer zusätzlichen selbstständigen Beschwer i.S.d. § 79 Abs. 2 VwGO. Als eine solche Beschwer gilt dabei auch die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift, sofern der Widerspruchsbescheid darauf beruht. Angesprochen sein können damit auch Rechtsnormen des Landesrechts, weil das Widerspruchsverfahren nur als

Sachurteilsvoraussetzung der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden kann, im Übrigen jedoch der Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers unterliegt. Voraussetzung dafür, dass der Widerspruchsbescheid bei einer solchen Verfahrensverletzung aufgehoben werden kann, ist, dass dieser auf dieser Verletzung beruht. Ungeachtet der Frage, in welchem Verhältnis § 79 Abs. 2 Satz 2 VwGO etwa zu der Regelung über die Erheblichkeit von Verfahrensmängeln nach § 46 VwVfG steht (siehe dazu: Pietzner in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 79 RdNr. 15), beruht der Widerspruchsbescheid dann auf einem Verfahrensverstoß, wenn vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften eine andere Entscheidung ergangen wäre. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass nach dem genannten Gesetz über die Regierungspräsidien derzeit das Regierungspräsidium Chemnitz für die in Rede stehende Widerspruchsentscheidung jedenfalls zuständig wäre. Anhaltspunkte dafür, dass das Regierungspräsidium Chemnitz - das als Vertreter des Beklagten in diesem Verwaltungsstreitverfahren nach wie vor von der inhaltlichen Rechtmäßigkeit der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ausgeht und für diese streitet - bei einer erneuten Widerspruchsentscheidung eine geänderte Rechtsauffassung zur Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen vertreten könnte, liegen nicht vor. Davon abgesehen hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass bei der hier gegebenen Sachlage die nach § 31 Abs. 3 Satz 2 SächsSparkG in das Ermessen der Sparkassenaufsichtsbehörde gestellte Entscheidung über aufsichtsrechtliche Maßnahmen nur dann rechtmäßig getroffen werden kann, wenn die hier in Rede stehenden Maßnahmen angeordnet werden. Ein Ermessensspielraum würde damit, wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat, auch bei einer erneuten Entscheidung des Regierungspräsidiums Chemnitz nicht bestehen. Bei dieser Sachlage kann vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden, dass bei einer erneuten Widerspruchsentscheidung eine andere Entscheidung getroffen werden könnte.

2. Bestehen damit an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung keine ernstlichen Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, so ist die Berufung auch nicht wegen der weiteren von der Klägerin genannten Zulassungsgründe zuzulassen. Weder würden sich in einem Berufungsverfahren die von der Klägerin bezeichneten Rechtsfragen als klärungsfähig und klärungsbedürftig i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO stellen noch wäre - wie sich den vorstehenden Ausführungen entnehmen lässt - die von der Klägerin mit grundsätzlicher Bedeutung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO aufgeworfene Frage über die rechtliche Wertung

von Richtlinien i.S.d. § 14 Abs. 5 Satz 2 SächsSparkG in einem Berufungsverfahren klärungsbedürftig.

Da somit die von der Klägerin dargelegten Zulassungsgründe nicht vorliegen, ist deren Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, § 17 Abs. 3 GKG entsprechend. Nach § 17 Abs. 3 GKG ist bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen etwa aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis der dreifache Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. Entsprechend dieser Regelung ist der Streitwert hier nach der Summe der dreifachen Jahresbeträge der Unterschiedsbeträge zwischen den an die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses gewährten Aufwandsentschädigungsbeträgen und denjenigen zu bestimmen, die ihnen rechtmäßig zugestanden hätten. Eine solche aus der Regelung in § 17 Abs. 3 GKG abgeleitete Bestimmung des Streitwertes rechtfertigt sich hier, weil zum einen die Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Verwaltungsrates und Kreditausschusses einer Sparkasse im Sinne des Sächsischen Sparkassengesetzes vergleichbar den in der genannten Regelung angesprochenen wiederkehrenden Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis sind und die Klägerin - wie sich aus ihrem Vorbringen ergibt - mit der Klage auch in Anspruch nimmt, die hier in Rede stehenden streitigen Aufwandsentschädigungsbeträge auch weiterhin an die Mitglieder des Verwaltungsrates und Kreditausschusses zu gewähren. Davon ausgehend ist hier ein Streitwert in Höhe von 66.420,00 DM festzusetzen, weil nach den in der vorliegenden Behördenakte enthaltenen Berechnungen der jährliche Unterschiedsbetrag etwa 22.140,00 DM beträgt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:  
Ullrich

Künzler

Hahn